

Handelskauf (wichtige Sondervorschriften im HGB)

§ 373: Erweiterung der Rechte nach BGB

Abs. 1: Hinterlegung in öffentlichem Lagerhaus oder in sonst sicherer Weise

Abs. 2-4: Selbsthilfeverkauf

§ 374: Rechte wegen Annahmeverzug nach BGB, 392 ff. bleiben unberührt.

§ 375: Bestimmungskauf (s. BGB § 315 ff.)

§ 376 Fixhandelskauf

Relatives Fixgeschäft: Vertrag soll mit Einhaltung der Frist stehen und fallen

Im BGB 323 II Nr. 2, im HGB § 376

Gläubiger soll leichter von Vertrag loskommen, Leistung bleibt aber möglich

Absolutes Fixgeschäft ist weder in BGB noch HGB geregelt. Verspätete

Leistung ist keine Erfüllung mehr, Unmöglichkeit (Weihnachtsbäume)

376 HGB geht über 323 II Nr. 2 hinaus:

Handelskauf (einseit oder zweiseit Handelsgeschäft)

Erfüllungsanspruch nur bei sofortiger Anzeige

Rücktritt ohne Verzug, dh auch ohne Verschulden des Schuldners (§ 286 IV BGB)

SchE w NE, = SchE statt der Leistung, §§ 280, 281 BGB

„oder“ ist vergessen worden bei Schuldrechtsreform: auch hier SchE und Rücktritt.

Abs 2 abstrakte Schadensberechnung

Abs, 3, 4: Schadensberechnung konkret möglich bei Deckungskauf, aber Abs. 3 und 4 beachten

§ 377 Rügepflicht